

**42. Ist der Bezirksdirektor einer Feuerversicherungs-Gesellschaft als Erfüllungsgehilfe der Gesellschaft anzusehen, wenn er das nach dem Versicherungsvertrag ihr zustehende Recht ausübt, zur Abwendung oder Minderung des Schadens Weisungen und Verbote zu erlassen, die der Versicherungsnehmer bei Gefahr des Verlustes des Anspruchs aus dem Versicherungsfall zu befolgen hat?**

ROB. § 278.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 17. Februar 1928 i. S. R. & Co. offene Handelsgesellschaft (Kl.) w. U. Feuerversicherungsanstalt Akt. Ges. (Bekl.). VII 529/27.

I. Landgericht Hagen i. W.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Klägerin hat bei der beklagten Gesellschaft Maschinen und maschinelle Betriebseinrichtungen für die Zeit vom 15. August 1925 bis 15. August 1930 gegen Feuergefahr versichert. Am Vormittag des 24. September 1925 brach ein Brand aus, der die versicherten Maschinen und Materialien beschädigte. Der Bezirksdirektor S. der Beklagten gab bei Besichtigung der Brandstelle die Anweisung, daß nichts daran geändert werden solle. In der folgenden Nacht brach das Feuer wieder aus und vernichtete die Maschinen.

Die Klägerin nimmt die Beklagte für ihren Schaden in Anspruch. Das Oberlandesgericht wies die Klägerin mit dem ihr vom Landgericht zugesprochenen Teilbetrag von 5000 R.M. ab. Die Revision der Klägerin hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

(Zunächst wird dargelegt, daß die Revision unbegründet ist, soweit sie sich gegen die Annahme des Oberlandesgerichts wendet, daß die Klägerin den Versicherungsanspruch durch Verletzung ihrer Vertragspflicht zur Auskunfterteilung verloren habe. Dann wird fortgefahren:)

... Die Klägerin hat aber behauptet, der Bezirksdirektor der Beklagten sei bei Besichtigung der Brandstelle von Arbeitern der Klägerin darauf aufmerksam gemacht worden, daß die zu unterst liegende Baumwolle möglicherweise noch glimme, sodaß der Brand von neuem ausbrechen könne. Die Arbeiter hätten verlangt, daß die Baumwolle aus dem Hof geschafft werde, S. habe dies aber unterjagt. Infolgedessen sei das Feuer wieder ausgekommen und

habe die vorher nur leicht beschädigten Maschinen vernichtet. Das Berufungsgericht hält diese Behauptungen für unerheblich, weil diejenigen Personen, die in der Frage der Gefahr eines neuen Brandausbruchs die größere Sachkunde besaßen, diese Sachkunde hätten zur Geltung bringen müssen; ein etwaiger Widerstand des H. sei überwindbar und auch unbeachtlich gewesen. Hierbei übersieht das Berufungsgericht zunächst, daß die Klägerin bei Erfüllung ihrer Verpflichtung, nach Möglichkeit für Minderung des Schadens zu sorgen, gehalten war, die Weisungen der Beklagten zu befolgen und nicht gegen ihr Verbot zu handeln (§ 11 Abs. 2 Verf.-Bed.) und daß sie bei Verletzung dieser Obliegenheit den Anspruch auf Leistung aus dem Versicherungsfall verlor (§ 12 Abs. 1 das.). Aber auch sonst sind die Ausführungen des Berufungsgerichts nicht zur Widerlegung des Anspruchs geeignet, der sich aus dem Vorbringen der Klägerin ergibt. Mit Recht macht die Revision geltend, daß H. als Erfüllungsgehilfe der Beklagten die angeblichen Anordnungen getroffen habe. Der Versicherungsnehmer hat zwar keinen Anspruch darauf, daß der Versicherer zur Minderung des Schadens nach Maßgabe des § 11 Abs. 2 Verf.-Bed. mitwirkt. Macht er aber von seinem Recht durch Erlassung von Weisungen oder Verböten Gebrauch, so begründet der Umstand, daß der Versicherungsnehmer bei Gefahr des Verlustes des Anspruchs aus dem Versicherungsfall an diese Anordnungen gebunden ist, die Verpflichtung des Versicherers, bei Ausübung seines Rechts die im Verkehr erforderliche Sorgfalt anzuwenden und Anordnungen zu unterlassen, die den Versicherungsnehmer schädigen. Diese Verpflichtung gründet sich auf den Versicherungsvertrag. Die Beklagte hat sich also des Bezirksdirektors H., der sie bei Ausübung ihres Rechtes zur Erlassung von Anordnungen vertrat, zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verbindlichkeit bedient, schädigende Weisungen oder Verböte zu unterlassen. Sie haftet mithin der Klägerin für sein Verschulden auf Schadensersatz (§ 278 BGB.).